

Informationen für nicht miteinander verheiratete Eltern, die die elterliche Sorge gemeinsam ausüben möchten

Wer hat die elterliche Sorge, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind und zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet waren?

Geben Sie als Eltern keine Sorgeerklärung ab, so hat die Mutter die elterliche Sorge allein. Gegen ihren Willen soll es keine gemeinsame elterliche Sorge geben. Sofern Sie sich aber einig sind, die Verantwortung für das Kind zukünftig gemeinsam zu tragen, müssen Sie beide übereinstimmende Erklärungen beurkunden lassen, die sog. Sorgeerklärungen.

Was ist hierbei zu beachten?

Die Vaterschaft zu dem Kind muss durch Beurkundung oder Gerichtsurteil festgestellt sein. Sie müssen die Erklärungen, ab sofort die elterliche Sorge teilen zu wollen, persönlich abgeben und beim Jugendamt (kostenlos) oder einem Notar (kostenpflichtig) öffentlich beurkunden lassen. Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden. Wenn es für Ihr Kind bereits eine gerichtliche Sorgerechtsregelung oder -änderung gibt, sind abgegebene Sorgeerklärungen unwirksam.

Müssen Eltern, die die elterliche Sorge gemeinsam ausüben wollen, zusammenleben?

Nein. Ein Zusammenleben ist nicht Voraussetzung für die gemeinsame Sorge.

Wird die gemeinsame Sorge von einer Prüfung durch das Familiengericht und/oder Jugendamt abhängig gemacht?

Nein. Eine solche Prüfung findet weder durch das Familiengericht noch durch das Jugendamt statt.

Müssen die Eltern zum Zeitpunkt der Abgabe der Sorgeerklärung volljährig sein?

Nein.

Bei welchen Entscheidungen muss der Elternteil, bei dem das Kind lebt, bei gemeinsamer elterlicher Sorge Einvernehmen mit dem anderen Elternteil herstellen?

Einvernehmen ist in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung herbeizuführen; beispielsweise in Angelegenheit der

- Ernährung: Grundentscheidung zu Fragen über die Vollwertkost, vegetarische Kost, Süßigkeiten
- Gesundheit: Operation, grundlegende Entscheidung der Gesundheitsvorsorge (Homöopathie, Impfungen, pp.)
- Aufenthalt: Grundentscheidung, bei welchem Elternteil das Kind lebt
- Krippe, Kindergarten, Tagesmutter: Grundentscheidung, Wahl der Krippe, Kindergarten, Tagesmutter
- Schule: Wahl der Schulart und der Schule, der Fächer und Fachrichtungen, Besprechung mit Lehrern über gefährdete Versetzung
- Ausbildung: Wahl der Ausbildungsstelle, Wahl der Lehre
- Umgang: Grundentscheidung des Umgangs
- Fragen der Religion: Bestimmung des Religionsbekenntnisses gem. § 2 Abs. 1 RKEG,
- Sonstige Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung: Grundfragen der tatsächlichen Betreuung wie Erziehungsstil, Fernsehkonsum, Art des Spielzeugs, Gewalt, Erziehung, Hygiene
- Status- und Namensfragen
- Sonstiges: Ausübung teurer und gefährlicher Sportarten

- Vermögenssorge: Grundentscheidung über Anlage und Verwendung des Vermögens, jedoch Spezialregelung gem. § 1629 BGB, wobei der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, den Unterhaltsanspruch des Kindes geltend machen kann.

Welche Entscheidungen kann der Elternteil, bei dem das Kind lebt, bei gemeinsamer elterlicher Sorge allein treffen?

In Angelegenheiten des täglichen Lebens, die keine schwer abzuändernden Wirkungen haben, kann der betreuende Elternteil die notwendigen Entscheidungen treffen. Beispielsweise in nachfolgend aufgezählten Angelegenheiten:

- Ernährung: Planen, Einkauf, Kochen;
- Gesundheit: Behandlung leichterer Erkrankungen, alltägliche Gesundheitsvorsorge;
- Aufenthalt: Besuch bei Verwandten, Freunden, Teilnahme an Ferienreisen;
- Krippe Kindergarten Tagesmutter: Dauer des täglichen Aufenthaltes, Absprache mit Betreuungspersonen,
- Schule: Entschuldigung bei Krankheit, Teilnahme bei besonderen Veranstaltungen, Arbeitsgruppen, Chor oder Orchester, Hausaufgaben beaufsichtigen, Nachhilfe
- Ausbildung: Entschuldigung bei Krankheit, Ableistung von Praktika
- Umgang: lediglich Einzelentscheidungen,
- Fragen der Religion: Teilnahme an Gottesdiensten, anderen Angeboten der Kirche;
- sonstige Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung Umsetzung der Grundentscheidungen: Welche Fernsehsendung, welches Computerspiel, wie lange, welches Spielzeug,
- Sonstiges: Kleidung, Freizeitgestaltung

Wie kann die gemeinsame elterliche Sorge wieder beendet werden?

Die gemeinsame elterliche Sorge kann nur durch das Familiengericht beendet werden.

Bei Eltern, die nicht nur vorübergehend getrennt leben, erfolgt eine familiengerichtliche Prüfung und Entscheidung nur dann, wenn ein Elternteil einen Antrag auf Zuweisung der ganzen oder teilweisen elterlichen Sorge stellt (außer bei Fällen der Kindeswohlgefährdung).

Dem Antrag ist stattzugeben, soweit der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, dass das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht und zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den antragstellenden Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Wie kann die elterliche Sorge der Mutter, die nicht mit dem Vater ihres Kindes verheiratet ist, auf den Vater übertragen werden?

Wenn die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt leben und die Mutter die elterliche Sorge allein hat, kann der Vater mit Zustimmung der Mutter beim Familiengericht den Antrag stellen, dass dieses ihm die elterliche Sorge ganz oder teilweise überträgt.

Das Familiengericht hat dem Antrag stattzugeben, wenn die Übertragung dem Kindeswohl dient.

Wie verhält sich die elterliche Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern im Todesfall der Mutter, wenn diese die alleinige elterliche Sorge innehatte?

Steht Ihnen das alleinige Sorgerecht für Ihr Kind zu, wird die elterliche Sorge, im Falle Ihres frühzeitigen Todes, durch das Familiengericht dem Vater übertragen, sofern es dem Wohle des Kindes dient.

Lebt das Kind über einen längeren Zeitraum mit Ihnen und Ihrem Lebenspartner zusammen, kann auch auf Antrag des Lebenspartners oder durch das Familiengericht entschieden werden, Ihr Kind bei dem Lebenspartner zu belassen, wenn eine Übertragung des Sorgerechts auf den Vater dem Kindeswohl entgegensteht.